



# KREISAMTSBLATT

Amtliches Veröffentlichungsorgan des Landratsamtes Amberg-Sulzbach

Herausgeber: Landkreis Amberg-Sulzbach • Schriftleitung: Landrat Armin Nentwig

Hausanschrift:  
Schlossgraben 3  
92224 Amberg

Telefon: (09621) 39-0  
Telefax: (09621) 39-6 98

Sprechzeiten:  
Mo., Di., Do. 08:00 - 11:30 Uhr  
14:00 - 16:00 Uhr  
Mittwoch 08:00 - 11:30 Uhr  
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr

Bankverbindungen:  
Sparkasse Amberg-Sulzbach, Konto-Nr. 190 000 018, BLZ 752 500 00  
Volksbank-Raiffeisenbank Amberg eG, Konto-Nr. 643 3103, BLZ 752 900 00  
Postgiro Nürnberg, Konto-Nr. 175 77-858, BLZ 760 100 85

E-Mail: poststelle@amberg-sulzbach.de

---

Donnerstag, 11.07.2002

Nr. 13

---

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Krankenhausausschusssitzung	112
Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe; Neufassung der Entschädigungssatzung	112
Manöver der Bundeswehr	114
Außensprechtage des Amtes für Versorgung und Familienförderung Regensburg	114

---

### **Krankenhausausschusssitzung**

Am Mittwoch, 17.07.2002, 15:00 Uhr, findet im St. Anna Krankenhaus Sulzbach-Rosenberg (Speisesaal Erdgeschoss) eine nichtöffentliche Sitzung des Krankenhausausschusses statt.

11/09.07.2002

---

### **Bekanntmachung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe; Neufassung der Entschädigungssatzung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe hat auf der konstituierenden Sitzung am 20. Juni 2002 die Neufassung der Entschädigungssatzung beschlossen, welche nachstehend gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie § 21 Abs. 1 der Verbandssatzung und § 19 Abs. 1 der Geschäftsordnung amtlich bekannt gemacht wird.

#### **Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe vom 27. Juni 2002**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Illschwang-Gruppe erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 20 a und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der §§ 11 und 14 der Verbandssatzung vom 12. Mai 1967, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 28. September 1989, die folgende Satzung:

## **§ 1 Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter/innen, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## **§ 2 Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

## **§ 3 Entschädigung der Verbandsräte**

(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale von **25 EUR**.

(2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von **50 EUR** je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

(4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Absätzen 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung wie selbständig Tätige.

(5) Wenn Verbandsräte zusätzliche Aufgaben übernehmen, die wesentlich über ihre Aufgaben als Verbandsräte hinausgehen, oder wenn sie als Ausschussvorsitzender bestellt sind, erhalten sie die doppelte Entschädigung nach Abs.1. Die gleiche Entschädigung erhalten Verbandsräte als stellvertretende Ausschussvorsitzende für die Sitzungen, in denen sie den Ausschussvorsitz übernommen haben. Die Sätze 1 und 2 gelten auch bei der Wahrnehmung des Ausschussvorsitzes und der Stellvertretung durch Verbandsräte, die der Verbandsversammlung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes angehören.

## **§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von **300 EUR** brutto.

(2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von **80 EUR** brutto.

(3) Die Entschädigungen nehmen an den linearen Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes mit der Maßgabe des jeweiligen Prozentsatzes teil.

**§ 5**  
**Auszahlung der Entschädigung**

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Mai 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 4. Oktober 2000 außer Kraft.

Illschwang, 27.06.2002  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Illschwang-Gruppe  
gez.  
Pickel  
Vorsitzender

---

**Manöver der Bundeswehr**

Im Landkreis Amberg-Sulzbach werden in nächster Zeit folgende militärische Übungen durchgeführt:

		Zeitraum	Gebiet
1.	Bundeswehr (Manöver-Nr. III 1 31/VII/02)	01.07. bis 31.07.2002	südl. Landkreis
2.	Bundeswehr (Manöver-Nr. 01/VII/02)	15.07. bis 18.07.2002	süd/östl. Landkreis

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Bezüglich der Schadensabwicklung erteilt die Gemeinde nähere Auskünfte.

38/27.06.2002

---

**Amt für Versorgung und Familienförderung Regensburg;  
Außensprechtage für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg im Landratsamt Amberg**

Am Donnerstag, 18.07.2002, findet in der Zeit von 09:00 Uhr bis 14:00 Uhr im Landratsamt Amberg-Sulzbach, Besprechungszimmer in der Stadtbrille, Zimmer Nr. 60, Schlossgraben 3, 92224 Amberg, der Sprechtag des Amts für Versorgung und Familienförderung Regensburg für den Landkreis Amberg-Sulzbach und die Stadt Amberg statt.

11/04.07.2002